

## Projekt WebNG

### Leitfaden für die datenschutz- und medienrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung des Webauftritts der PH Ludwigsburg

#### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Ausführungen zu den datenschutz- und medienrechtlichen Anforderungen</b>	<b>2</b>
<b>1. Anbieterkennzeichnung</b>	<b>2</b>
a. Impressumspflicht	2
b. Pflichtangaben	3
c. Optionale Angaben	4
d. Positionierung	5
e. Beispiel für Gestaltungsmöglichkeit	6
<b>2. Datenschutzerklärung</b>	<b>7</b>
a. Unterrichtungspflicht	7
b. Inhalt	9
c. Positionierung	10
d. Beispiel für Gestaltungsmöglichkeit	10
<b>3. Linkkennzeichnung</b>	<b>11</b>
a. Kennzeichnungspflicht	11
b. Graphische Darstellung	12
c. Automatische Kennzeichnung	13
d. Legende	12
e. Kontrollpflichten	13
<b>4. Kennzeichnung von Werbung</b>	<b>13</b>
<b>5. Barrierefreiheit</b>	<b>13</b>
<b>6. Einrichten von Foren</b>	<b>14</b>
<b>II. Checkliste</b>	<b>16</b>
<b>1. Anbieterkennzeichnung</b>	<b>16</b>
<b>2. Datenschutzerklärung</b>	<b>17</b>
<b>3. Linkkennzeichnung</b>	<b>18</b>
<b>4. Kennzeichnung von Werbung</b>	<b>18</b>
<b>5. Barrierefreiheit</b>	<b>19</b>

**Anlage 1** Auflistung einiger im Internet verwendeter Linkkennzeichnungen

**Anlage 2** E-Mail des Sozialministeriums

**Anlage 3** Aufsatz zum Thema Barrierefreiheit

**Anlage 4** Analyse des derzeitigen PH-Webauftritts

## **Leitfaden für die datenschutz- und medienrechtliche Anforderungen an die Gestaltung des Webauftritts der PH Ludwigsburg**

### **I. Ausführungen zu den datenschutz- und medienrechtlichen Anforderungen**

Durch den Internetauftritt der Hochschule wird die PH Ludwigsburg zum Diensteanbieter im Sinne des Teledienstegesetzes (TDG) und möglicherweise auch im Sinne des Mediendienstestaatsvertrages (MDStV). Bei der Konzeption des Internetauftritts der PH Ludwigsburg sind daher einige rechtliche Anforderungen zu erfüllen. Neben den genannten bereichsspezifischen rechtlichen Anforderungen, finden auch auf Internetangebote die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen wie beispielsweise das Bundes- und Landesdatenschutzgesetz Anwendung. Der Grundsatz der Datenvermeidung gilt auch hier. Einige der datenschutz- und medienrechtlichen Anforderungen wie beispielsweise die Eingliederung der erforderlichen Anbieterkennzeichnung, der Datenschutzerklärung und der Kennzeichnung von externen Links wirken sich unmittelbar auf die Gestaltung des Webauftritts aus.

#### **1. Anbieterkennzeichnung**

##### **a. Impressumspflicht**

Aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Transparenz besteht für Angebote im Internet eine Pflicht zur hinreichenden Anbieterkennzeichnung. Diese Impressumspflicht ergibt sich aus § 6 TDG und aus § 10 Abs. 2 MDStV. Während unter den Begriff der Teledienste alle Dienste fallen, die für eine individuelle Nutzung bestimmt sind (§ 2 Abs. 1 TDG), gilt der MDStV für die an die Allgemeinheit gerichteten Dienste. Ein Kriterium für die Abgrenzung ist, ob das Angebot einer redaktionellen Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit unterliegt. Ist das zu bejahen, handelt es sich um einen Mediendienst. Internetangebote von Hochschulen sind in der Regel als Teledienste einzuordnen. Die Einordnung als

Mediendienst kommt beispielsweise bei der Veröffentlichung von Presseerklärungen o.ä. in Betracht. Solche Pressemitteilungen finden sich derzeit auf der PH Website beispielsweise auf den Seiten des Instituts für Kulturmanagement (<http://www.ph-ludwigsburg.de/kulturmanagement/21300.htm>). Die Veröffentlichung des Online Magazins „Ludwigsburger Beiträge zur Medienpädagogik“ (<http://www.ph-ludwigsburg.de/medien1/Editorial1.pdf>) ist auch als ein Mediendienst zu klassifizieren. Die Frage, wann es sich bei einem Internetangebot um einen Teledienst und wann um einen Mediendienst handelt, ist im Einzelfall schwierig zu beantworten. Eine Impressumspflicht besteht jedoch sowohl nach dem TDG als auch dem MDStV.

Die Pflichtangaben beziehen sich auf geschäftsmäßige Dienste. Den Begriff „geschäftsmäßig“ legt die überwiegende Meinung im Sinne des § 3 Nr. 5 Telekommunikationsgesetz (TKG) aus, der besagt, dass "geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten" das nachhaltige Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht“ ist. Auch Bildungseinrichtungen wie Universitäten und Hochschulen fallen unter diesen Begriff und sind demnach zur Anbieterkennzeichnung verpflichtet.

Eine unrichtige oder unvollständige Anbieterkennzeichnung ist mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro bewährt. Die Gefahr von Abmahnungen durch Konkurrenten und Verbraucherschützer ist im Hochschulbereich eher zweitrangig.

#### b. Pflichtangaben

Nach § 6 TDG und § 10 Abs. 2 MDStV sind folgende Angaben zu machen:

- Name (Bezeichnung der Hochschule), Anschrift, sowie bei juristischen Personen der Vertretungsberechtigte
- Angaben für eine schnelle, elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation einschließlich der E-Mail-Adresse
- Umsatzsteueridentifikationsnummer

und unter Umständen die Nennung eines weiteren Verantwortlichen bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (§ 10 Abs.3 MDStV).

Da die PH Ludwigsburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts juristische Person ist (§ 5 PH-Gesetz), muss die Anbieterkennzeichnung des Rektor als Vertretungsberechtigten der Hochschule nennen.

Neben der im Gesetz ausdrücklich erwähnten Angabe der E-Mail-Adresse ist zur schnellen Kontaktaufnahme auch die Angabe der Telefonnummer erforderlich. Diese Interpretation wird durch die Gesetzesbegründung gestützt, die § 6 Abs. 2 TDG „zumindest auf die Angabe der Telefonnummer und die Angabe einer E-Mail-Adresse“ bezieht ([Bundesrat-Drucksache 136/01](#), Seite 48 des pdf-Dokuments). Das OLG Köln fordert mit seinem [Urteil vom 13. Februar 2004](#) (AZ 6 U 109/03) zumindest die Angabe einer Telefon- oder einer Faxnummer. Die Möglichkeit, online Daten einzugeben und dadurch um Rückruf zu bitten, sei nicht ausreichend.

Darüber hinaus bestimmt § 10 Abs. 3 MDStV für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in denen in periodischer Folge Texte verbreitet werden, dass zusätzlich ein Verantwortlicher mit Anschrift benannt werden muss. Bei der Angabe von mehreren Verantwortlichen ist dann kenntlich zu machen, wer für welchen Teil des Mediendienstes verantwortlich ist. Hinsichtlich des Medien- oder Teledienstes ist darüber hinaus die Angabe eines presserechtlich Verantwortlichen („V.i.S.d.P.“) nicht erforderlich. Auf der inhaltlichen Ebene des Internetangebots kann etwas anderes gelten. Im derzeitigen Webauftritt der PH Ludwigsburg ist als ein derartiges journalistisches Angebot, das die Nennung eines weiteren Verantwortlichen erfordern würde, z.B. das Online-Magazin „Ludwigsburger Beiträge zur Medienpädagogik“ zu finden.

### c. Optionale Angaben

Die Angabe der Aufsichtsbehörde (im Falle der PH Ludwigsburg das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Baden-Württemberg) ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Sowohl TDG als auch MDStV verlangen die Angabe verpflichtend lediglich dann, wenn der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten wird, die der behördlichen Zulassung bedarf. So haben beispielsweise Rechtsanwälte die jeweilige Anwaltskammer als Aufsichtbehörde zu nennen.

Stellen die Institute und Lehrstühle eigenverantwortlich Internetseiten ein, so können auch weitere Personen (z.B. der Institutsleiter oder Lehrstuhlinhaber) als Kontaktpersonen genannt werden. Die Nennung zu vieler Kontaktpersonen ist jedoch nicht angeraten. Denn alle Umstände, die den aufgeführten Kontaktpersonen mitgeteilt werden, wirken dann auch gegen die Institution. D.h. die Hochschule kann sich nicht auf fehlende Kenntnis berufen, nur weil der interne Informationsfluss zwischen Kontaktpersonen und Verantwortlichen nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Für den Inhalt der Homepage haftet nach außen die Hochschule, auch wenn intern die Verantwortlichkeiten auf die einzelnen Institute verteilt sind und in Ausnahmefällen ein Rückgriff auf den jeweiligen Mitarbeiter erfolgen kann.

Darüber hinaus kann die Hochschule das Impressum nutzen, um darauf hinzuweisen, dass alle Texte, Bilder und Graphiken, die von der Hochschule selbst erstellt wurden, dem Schutz des Urheberrechts unterliegen. Dieser Hinweis hat lediglich deklaratorischen Charakter, da der Urheberrechtsschutz auch ohne diesen Hinweis greift.

#### d. Positionierung

Bei der Pflicht zur Anbieterkennzeichnung sind nicht nur inhaltliche Vorgaben zu beachten, sondern auch die Positionierung der Kennzeichnung. Diese muss auf der Website gemäß § 6 TDG bzw. § 10 MDStV „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein.

Erforderlich für eine leichte Erkennbarkeit ist eine Bezeichnung, die eindeutig auf die Anbieterkennzeichnung schließen lässt. Eine gesetzliche Vorgabe, unter welcher Bezeichnung die Anbieterkennzeichnung erfolgen soll, besteht nicht. Der gesetzliche Begriff der „Anbieterkennzeichnung“ muss nicht verwendet werden. Empfehlenswert ist die Verwendung des Begriffs „Impressum“. Diese Bezeichnung ist aus dem presserechtlichen Bereich bekannt und der durchschnittliche Nutzer wird darunter den Hinweis auf die Informationen zur Anbieterkennzeichnung verstehen. Ähnliches gilt auch für die Bezeichnung „Kontakt“, auch wenn sich dahinter mitunter ein mailto-Link verbirgt (zur Durchsetzung dieser Begriffe für die Anbieterkennzeichnung siehe auch OLG München, [Urteil vom 11. September 2003](#) - AZ 29 U 2681/03). Nicht ausreichend nach der Rechtsprechung ist beispielsweise die Verwendung des Begriffs „Backstage“ (Hanseatisches OLG, [Beschluss vom 20. November 2002](#) - 5 W 80/02).

"Unmittelbar erreichbar" bedeutet, dass der Nutzer jederzeit ohne größere Umwege und wesentliche Zwischenschritte Zugriff auf das Impressum haben muss. Der Nutzer sollte nicht mehr als zwei Schritte benötigen, um die Anbieterinformation zu erhalten. Das OLG München hat in seinem [Urteil vom 11. September 2003](#) -AZ 29 U 2681/03 festgestellt, dass eine Anbieterkennzeichnung, die über einen doppelten Link mittels "Kontakt" und "Impressum" erreichbar ist, dem Kriterium der unmittelbaren Erreichbarkeit genügt. Dagegen genügt ein Link zu einem Impressum, der sich am unteren Ende einer Website befindet und erst nach Scrollen über mehrere Seite erkennbar ist, nicht (OLG München, [Urteil vom 12. Februar 2004](#) - 29 U 4564/03).

Das Impressum sollte jederzeit zugänglich und auch in einer druckbaren Version verfügbar sein. Bei der Verwendung von Graphiken, Flash Plugins und ähnlichem ist darauf zu achten, dass der Nutzer die Pflichtangaben des Impressums auch mit einem Textbrowser lesen kann. Die Hochschule sollte auf eine nutzerfreundliche, übersichtliche Darstellung achten. Darunter fällt beispielsweise auch die Verwendung einer angemessenen Schriftgröße. Bei einem in deutscher Sprache gehaltenen Webauftritt ist auch das Impressum in deutscher Sprache anzuzeigen. Eine Sprachwahlfunktion, mit der der Nutzer den gesamten Auftritt – und damit auch das Impressum - in einer anderen Sprache nutzen kann, ist möglich.

e. Beispiel für Gestaltungsmöglichkeit

### **Impressum der Zentralen Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten**

---

Adresse: Universität Stuttgart  
Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart  
Deutschland

Telefon: ++49 (0)711/121-0

Fax: ++49 (0)711/121-2113

E-Mail: [poststelle@uni-stuttgart.de](mailto:poststelle@uni-stuttgart.de)


Internet: [www.uni-stuttgart.de](http://www.uni-stuttgart.de)


Verantwortlich im Sinne Die Universität Stuttgart ist eine Körperschaft des Öffentlichen des § 6 Rechts.

[Teledienstegesetzes](#) Sie wird durch den Rektor Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch und des § 10 ([rektor@uni-stuttgart.de](mailto:rektor@uni-stuttgart.de)) gesetzlich vertreten.

[Mediendienste-](#)  
Staatsvertrags:

Umsatzsteuer- gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 1477 94 196  
Identifikationsnummer:

Externe Links:  Die mit dieser Grafik gekennzeichneten Links verweisen auf weitervermittelte Inhalte, die sich die Universität Stuttgart nicht zu eigen macht. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen externen Anbieter (siehe Impressum - Anbieterkennzeichnung) . Die externen Inhalte wurden beim Setzen des Links geprüft. Es ist nicht auszuschließen, dass die Inhalte im Nachhinein von den jeweiligen Anbietern verändert werden. Sollten Sie der Ansicht sein, dass die verlinkten externen Seiten gegen geltendes Recht verstoßen oder sonst unangemessene Inhalte haben, so teilen Sie uns dies bitte mit.

Interne Links:  Die mit dieser Grafik gekennzeichneten Links verweisen auf interne Inhalte von ZENDAS.

Urheberrechtshinweis: Bitte beachten Sie, dass alle Texte, Bilder und Grafiken sowie ihre Arrangements von ZENDAS selbst erstellt wurden und dem Schutz

des Urheberrechts unterliegen.

Sie dürfen damit beispielsweise weder kopiert, noch verändert noch auf anderen Web-Sites verwendet werden. Der Nutzung der allgemein zugänglichen Texte durch Dritte stimmen wir hiermit - auch auszugsweise - nur unter der Bedingung zu, dass ZENDAS als Quelle genannt wird.

Die Nutzung der anderen Inhalte, wie beispielsweise der Bilder und Grafiken, ist nicht gestattet. Sollten Sie jedoch Interesse an einem Nutzungsrecht haben, wenden Sie sich bitte an oben genannte Adresse.

## 2. Datenschutzerklärung

### a. Unterrichtungspflicht

Neben der Angabe eines Impressums ist meist auch eine Datenschutzerklärung erforderlich. Dies zumindest dann, wenn im Rahmen des Dienstes personenbezogene Daten erhoben werden (§ 4 Abs. 1 Teledienstschutzgesetz (TDDSG) bzw. § 18 MDStV). Diese Vorschriften verlangen, dass der Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten ist. In der Datenschutzerklärung muss der Nutzer über die personalisierte Nutzung der Webseite und über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wie sie bspw. durch Cookies und Logfiles erfolgen kann, unterrichtet werden. Ein Datum mit Personenbezug ist auch die IP-Adresse. Ein Rückschluss auf die Identität des Nutzers ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen (siehe auch die Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen zum Thema [IP-Adressen als personenbezogene Daten](#) und [Grenzen der Protokollierung](#)).

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach § 3 Abs. 1 TDDSG und § 17 Abs. 1 MDStV nur zulässig, wenn es das TDDSG bzw. der MDStV oder eine andere Rechtsvorschrift erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.

TDDSG und MDStV erlauben die Erhebung personenbezogener Daten nur zu bestimmten Zwecken. So dürfen personenbezogenen Daten dann erhoben werden, wenn und soweit es für die Begründung, Ausgestaltung und Änderung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist (Bestandsdaten, § 5 TDDSG, § 19 Abs. 1 MDStV) oder wenn es für die Inanspruchnahme (Nutzungsdaten) des Dienstes erforderlich ist (§ 6 Abs. 1 TDDSG, § 19 Abs. 2 MDStV). Über den Nutzungsvorgang

hinaus dürfen die Nutzungsdaten nur verarbeitet werden, soweit sie zur Abrechnung erforderlich sind (Abrechnungsdaten). Die Erhebung von Bestandsdaten kommt für die PH Ludwigsburg unter Umständen dann in Betracht, wenn sie beabsichtigt, private Websites der Mitarbeiter (oder Studierenden) zu hosten. Weiter dürfen für Zwecke der Werbung, Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung des Dienstes pseudonyme Nutzungsprofile erstellt werden, sofern der Nutzer nicht widerspricht (§ 6 Abs. 3 TDDSG, § 19 Abs. 4 MDStV). Auf sein Widerspruchsrecht ist der Nutzer hinzuweisen.

Eine andere Rechtsvorschrift im Sinne des § 3 Abs. 1 TDDSG und § 17 Abs. 1 MDStV ist § 15 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG), der die Erhebung personenbezogener Daten zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage erlaubt. Warum die Protokollierung für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist, muss jedoch begründet sein. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine Protokollierung der vollständigen IP-Adresse nicht erforderlich ist, sondern eine um ein oder zwei Bytes gekürzte IP-Adresse dafür genügt. Die Kürzung der IP-Adresse unmittelbar nach dem Erfassen verhindert, dass personenbezogene Nutzungsprofile gebildet werden können. ZENDAS verfügt über eine entsprechende Anonymisierungssoftware für Apache.

Jede darüber hinaus gehende Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer gesetzlichen Grundlage oder der Einwilligung des Nutzers. Die Einwilligung setzt eine umfassende Unterrichtung voraus.

Der Nutzer hat darüber hinaus ein umfassendes Auskunftsrecht über alle Daten, die der Anbieter gespeichert hat.

Bei der Verwendung von permanenten Cookies – die also über eine Sitzung hinaus auf dem Rechner des Nutzers abgelegt werden – besteht eine Hinweispflicht, da die dadurch gespeicherten Nutzungsprofile in Verknüpfung mit anderen Daten (bspw. die IP-Adresse) einen Personenbezug aufweisen. Der Nutzer ist dann über den Zweck, Inhalt und das Verfallsdatum des Cookies zu informieren. Wie oben ausgeführt, hat der Nutzer bei der Erstellung eines pseudonymen Nutzerprofils ein Widerspruchsrecht, auf das er hinzuweisen ist. Auch wenn die Hochschule selbst keine permanenten Cookies setzt, so ist folgendes zu beachten: Werden auf den Internetseiten Werbebanner oder Buttons eingesetzt, so werden unter Umständen von den werbenden Firmen permanente Cookies gesetzt. Dies nicht erst bei Anklicken der Werbung, sondern bereits bei Erscheinen des Banners. Die Datenschutzerklärung

muss den Nutzer über diese Möglichkeit aufklären. Denkbar ist auch ein Verweis auf die Privacy Policy des werbenden Unternehmens.

Auch beim Einrichten einer Forumfunktion sind datenschutzrechtliche Gesichtspunkte zu beachten (siehe dazu unter Punkt 6). Vor der Nutzung einer solchen Funktion ist eine Datenschutzerklärung nötig. Zusätzlich zu der unmittelbar bei der Forumfunktion anzuführenden Erklärung ist es anzuraten, auch in die (allgemeine) Datenschutzerklärung einen entsprechenden Hinweis einzufügen.

Werden keine permanenten Cookies verwendet, erfolgt eine anonymisierte IP-Protokollierung und werden auch sonst im Rahmen der Erbringung des Tele- oder Mediendienstes keine personenbezogenen Daten erhoben, so ist eine Datenschutzerklärung nicht zwingend erforderlich. Unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung ist eine Datenschutzerklärung (Privacy Policy) empfehlenswert. Die Datenschutzerklärung sollte nicht als lästige Pflicht angesehen werden, sondern als ein Qualitätsmerkmal. Sie schafft Transparenz und Vertrauen bei den Nutzern.

#### b. Inhalt

Die Datenschutzerklärung muss darauf hinweisen, welche Daten, wann (z.B. bei jedem Zugriff auf das Webangebot und jedem Abruf einer Datei) und zu welchem Zweck protokolliert und ausgewertet werden. Die Erklärung sollte umfassend die Grundsätze und Verfahrensweisen der PH hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beinhalten.

Die Datenschutzerklärung sollte außerdem darauf hinweisen, ob Cookies gesetzt werden oder ob andere Techniken verwendet werden, die dazu dienen, das Zugriffsverhalten der Nutzer nachvollziehen zu können. Auch auf die Verwendung von aktiven Inhalten wie ActiveX und JavaScript sollte hingewiesen werden, da bei entsprechender Browserkonfiguration diese Inhalte für den Nutzer möglicherweise nicht ersichtlich sind und da sie gewisse Sicherheitsrisiken bergen. Zur Sicherheit aktiver Inhalte hat auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mehrfach Stellung genommen ([Pressemitteilung](#), [BSI Grundsatz](#) Stand: 10/2003, [Ausführbare Inhalte - Sicherheitsrisiken und Lösungen](#)).

Die Datenschutzerklärung kann zusätzlich einen Disclaimer enthalten, dass der Anbieter keine Verantwortung für die Inhalte oder für die Privacy Policies der externen Anbieters übernimmt.



### c. Positionierung

Die Datenschutzerklärung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein. Hinsichtlich der Übersichtlichkeit sollten die bei der Anbieterkennzeichnung ausgeführten Maßstäbe entsprechend angewendet werden. Die Bezeichnung sollte - ebenso wie das Impressum- so gewählt sein, dass der Nutzer unter dem Begriff die entsprechenden Informationen erwartet (z.B. „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutzinformationen“ oder nur „Datenschutz“)

### d. Beispiel für Gestaltungsmöglichkeit

#### **Datenschutzerklärung der Datenschutzzentrale der baden-württembergischen Universitäten**

Das ZENDAS-Portal enthält Inhalte, die sowohl als Teledienst nach § 2 Teledienstegesetz (TDG) als auch als Mediendienst nach § 2 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) zu bewerten sind. Beim Zugriff auf unsere Web-Seiten bitten wir nachstehende Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- Bei jedem Zugriff auf eine Seite aus dem WEB-Angebot von ZENDAS und jedem Abruf einer Datei werden zu **statistischen Zwecken** folgende Daten **protokolliert** und **ausgewertet**:
  - Datum
  - Uhrzeit
  - auf die ersten beiden Bytes reduzierte IP-Adresse
  - aktuell abgerufenes Dokument ([Info](#) )
  - vorheriges abgerufenes Dokument (ohne Request-Parameter)
  - Größe der Datei (in Bytes)
  - HTTP Status Code ([Info](#) )

#### **Beispiel:**

```
141.58.0.0 - - [10/Jan/2004:20:41:14 +0100] "GET /datenschutz.html HTTP/1.1" 200  
11143 "http://www.zendas.de/"
```

reduzierte IP	Datum / Uhrzeit	abgerufenes Dokument	Status Code	Dateigröße	vorheriges Dokument
141.58.0.0 - -	[10/Jan/2004:20:41:14 +0100]	"GET /datenschutz.html HTTP/1.1"	200	11143	"http://www.zendas.de/"

Die Kürzung der IP-Adresse um die letzten beiden Bytes erfolgt unmittelbar nach dem Erfassen der IP-Adresse.

**Beispiel:** Aus 141.58.88.198 wird 141.58.0.0



(Auf unseren Webseiten finden Sie [hier](#)  mehr Informationen zu diesem Verfahren).

**Personenbezogene Nutzerprofile können durch die reduziert gespeicherte IP-Adresse nicht gebildet werden.**

- Sie können alle allgemein zugänglichen Seiten benutzen, ohne dass Cookies gesetzt werden. Ebenso wenig werden andere Techniken verwendet, die dazu dienen, das Zugriffsverhalten der Nutzer nachvollziehen zu können. Lediglich beim Aufruf von Seiten, für die eine Anmeldung erforderlich ist, wird ein Session-Cookie gesetzt, das die Identität der Browser-Sitzung auf Ihrem Rechner festhält und nach Ende der Browser-Sitzung wieder von Ihrem Rechner gelöscht wird. Diese Information steht in späteren Browser-Sitzungen nicht mehr zur Verfügung. Ein Bezug auf die Person des Nutzers ist ausgeschlossen.
- JavaScript ist für die Nutzung der ZENDAS-Web-Seiten nicht erforderlich.
- ZENDAS übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte oder für die Privacy Policies der externen Ressourcen.
- Der Loginprozess zum Zugangsgeschützten Bereich wird nicht protokolliert, so dass keine Daten gespeichert werden, die es erlauben, Profile über die Dauer und Häufigkeit der Nutzung der ZENDAS-Webseiten zu erstellen.


### 3. Linkkennzeichnung

#### a. Kennzeichnungspflicht

Im derzeitigen Internetauftritt der PH Ludwigsburg werden an einigen Stellen externe Links gesetzt. So erfolgt beispielsweise unter „Internet Service“/ „Nützliche Links“ ( [http://www.ph-ludwigsburg.de/home/internet/links\\_rahm.htm](http://www.ph-ludwigsburg.de/home/internet/links_rahm.htm)) eine Auflistung einiger externer Links. Unter „Weitere Institutionen“ ( [http://www.ph-ludwigsburg.de/home/weit\\_inst/index.html](http://www.ph-ludwigsburg.de/home/weit_inst/index.html)) wird ebenfalls auf externe Institutionen wie die z.B. auf die FH für öffentliche Verwaltung und Finanzen u.a. verlinkt. Diese externen Links müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Eine eindeutige Kennzeichnung externer Links ist aus zweierlei Gründen geboten: Zunächst ist der Anbieter nach § 4 Abs. 5 TDDSG bzw. § 18 Abs. 5 MDStV gesetzlich verpflichtet, dem Nutzer die Weitervermittlung an einen andern Diensteanbieter anzuzeigen.

Darüber hinaus ist die Kennzeichnung von Links auf Inhalte Dritter von erheblicher haftungsrechtlicher Bedeutung. Das TDG enthält ein Haftungssystem, das zwischen der Haftung für eigene Inhalte (als Content-Provider nach § 8 TDG) und der für fremde Inhalte (§§ 9-11 TDG) unterscheidet. Welche und ob überhaupt eine der Haftungsprivilegierungen der §§ 9-11 TDG auf Links anwendbar ist, ist von der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. § 9 TDG enthält eine Privilegierung für die Zugangsvermittlung (Access-Provider). § 10 TDG eine Privilegierung für so genanntes Caching und § 11 TDG für das Speichern von Informationen für einen Nutzer (Hosting). Da keine der Tatbestände eindeutig auf das Setzen von Links anwendbar ist, gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze (so BGH, [Urteil vom 1. April 2004](#) – I ZR 317/01). D.h. für eine Haftung entscheidend ist, ob der Setzer der Links sich mit den Inhalten identifiziert bzw. sich diese zu eigen macht. Noch unter alter Rechtslage hat das LG Lübeck ([Urteil vom 24. November 1998](#) - 11 S 4/98) entschieden, dass der Diensteanbieter grundsätzlich für die verlinkten Inhalte verantwortlich ist, weil darüber eine Seite unter derselben Domain aufgerufen wird und es sich nicht lediglich um einen Querverweis, sondern um eine Vervollständigung des auf den eigenen Seiten angebotenen Inhalts handelt. Ein allgemeiner Verweis auf die eigene Verantwortung des jeweiligen Autors, auf den verlinkt wird, genügt nicht ([LG Hamburg, Urteil vom 12. Mai 1998](#) – 312 O 85/98).

## b. Graphische Darstellung

Es ist empfehlenswert, die Linkkennzeichnung durch die Verwendung eindeutiger Icons wahrzunehmen. Auch die ausdrückliche Bezeichnung des Links als „[externer Link]“ oder „[interner Link]“ ist denkbar. Zunehmend verwendet werden Symbole, die einen nach rechts oben gerichteten Pfeil beinhalten. Auch ZENDAS verwendet ein solches Symbol: . Als Anlage 1 finden Sie eine Auflistung einiger auf Websites von Ministerien und Datenschutzbeauftragten verwendeten Symbole und Bezeichnungen. Eine Kennzeichnung der externen Links durch mouse-over-Effekte ist nicht ausreichend, da solche je nach Browsereinstellung des Nutzers unter Umständen nicht sichtbar sind. Möglich erscheint dagegen die Kennzeichnung durch das Zwischenschalten einer entsprechenden Seite, die ausdrücklich darauf hinweist, dass der inhaltliche Verantwortungsbereich der PH Ludwigsburg verlassen wird. Der Nutzer muss dann die Möglichkeit haben – per Klick – der externen Weiterleitung zuzustimmen oder nicht. Durch die Öffnung eines neuen Fensters und des zusätzlich nötigen Klicks ist dieses Verfahren jedoch nicht besonders nutzerfreundlich.

### c. Automatische Kennzeichnung

Durch die Einrichtung einer systemeigenen automatischen Erkennung externer Links kann die Kennzeichenpflicht vom jeweiligen Redakteur auf das System übertragen werden. Das Content-Management-System führt einen automatischen Link-Check durch und kennzeichnet die externen Links automatisch mit dem entsprechenden Hinweis oder Icon. Die automatische Kennzeichnung sollte für solche Links, die sich die PH ausdrücklich zu eigen machen will manuell veränderbar sein.

### d. Legende

Wir empfehlen, die haftungsrechtliche Situation bei den Links und die Bedeutung der verwendeten Icons an geeigneter Stelle zu erläutern, da ansonsten nicht hinreichend deutlich wird, ob sich der Anbieter von den verlinkten Inhalten distanziert. Sinnvoll ist die Integration in das Impressum. Denkbar ist auch die Aufführung in der Datenschutzerklärung.

### e. Kontrollpflichten

Vor Setzen eines Links sollte zumindest die erste Linkebene überprüft werden. Die Überprüfung tieferer Ebenen ist dann geboten, wenn die erste Ebene Hinweise auf mögliche rechtswidrige Inhalte enthält. Eine spätere generelle anlassunabhängige Kontrollpflicht besteht nicht. Erlangt die Hochschule Kenntnisse von rechtswidrigen Inhalten, auf die die Internetseiten verlinken, so sind die Links zu entfernen.

## **4. Kennzeichnung von Werbung**

Soll auf der Webseite der Hochschule Werbung platziert werden, so ist zu beachten, dass diese als solche für den Nutzer erkennbar sein muss (Trennungsgebot). Das bestimmen § 7 TDG und § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 MDStV. Die Person, in deren Auftrag geworben wird, muss klar identifizierbar sein. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich, klar und unzweideutig angegeben werden. Gleiches gilt für Preisausschreiben und Gewinnspiele mit Werbecharakter.

Auch aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten ist – wie bei der Kennzeichnung von Links - eine eindeutige Trennung von Inhalt der Hochschule und kommerzieller Werbung geboten.

Als Werbung sind nicht nur Banner oder Buttons, sondern unter Umständen auch einfache Hyperlinks zu verstehen. Darauf, dass der Nutzer einen lediglich optisch abgesetzten Werbebanner als solchen erkennt, sollte sich die Hochschule nicht verlassen. Vielmehr sollte eine eindeutige Kennzeichnung erfolgen. Bei der Bannerwerbung kann diese – wie in Presseprodukten üblich – durch den Hinweis „Anzeige“ erfolgen. Weitere Kennzeichnungsmöglichkeiten sind Hinweise wie „gesponsert von“ oder „sponsored by“.

## **5. Barrierefreiheit**

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung ([BITV](#)) nach § 11 des Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetzes verpflichtet derzeit nur öffentliche Einrichtungen des Bundes zur barrierefreien Gestaltung ihrer Internetauftritte. Eine Umsetzung dieser Anforderungen auf Landesebene ist noch nicht erfolgt. Auf unsere Anfrage hin hat Herr Flandi vom Sozialministerium Baden-Württemberg uns Auskunft gegeben, dass ein Entwurf eines Landes-Behinderten-Gleichstellungsgesetzes zwischenzeitlich vorliegt. Es ist darin vorgesehen, auf die Anforderungen der BITV zu verweisen. Die förmliche Anhörung soll in der Sommerpause durchgeführt werden. Eine Verabschiedung des Gesetzes ist laut Sozialministerium noch in diesem Jahr möglich. Das Email liegt als Anlage 2 diesen Ausführungen bei.

Tritt das geplante Landesgesetz in kraft, so sind die Hochschule als öffentliche Einrichtungen verpflichtet, ihre Internetauftritte barrierefrei zu gestalten. Es erscheint deshalb ratsam, bereits bei der jetzt geplanten Neugestaltung der PH – Website diese zukünftigen Anforderungen zu berücksichtigen. Diese technischen Anforderungen sind nachzulesen in der Anlage zur BITV. Weitere Informationen enthält der Aufsatz [„Barrierefreiheit im Internet- technische Aspekte“](#) von Werner Schweibenz (als Anlage 3 beigefügt).

## **6. Einrichtung von Foren**

Wird auf den Seiten der Hochschule die Funktionalität eines Forums eingerichtet, können durch die Eingabe von Benutzernamen und Login personenbezogene Daten

erhoben werden. Dies ist zumindest dann von datenschutzrechtlicher Relevanz nach dem TDG, wenn das Forum nicht auf eine interne Nutzung durch die Mitglieder der PH beschränkt ist. Der Nutzer muss dann vor Nutzung der Forumfunktion über die Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten hingewiesen werden. Für diese Datenschutzerklärung gelten die oben aufgeführten Grundsätze.

Grundsätzlich sollte die Hochschule die Möglichkeit anbieten, ein öffentliches Forum auch in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zu nutzen.

Bei der Einrichtung und Nutzung von Foren ist außerdem folgender Aspekt nicht außer Acht zu lassen: Der Name des Nutzers, dessen E-Mail-Adresse und Stichworte des Beitrags können von Suchmaschinen erfasst und damit weltweit zugreifbar werden. Dies zumindest dann, wenn es sich um ein öffentlich und nicht nur internes Forum handelt und keine Möglichkeit der pseudonymen Teilnahme besteht. Mögliche Datenschutzverletzungen sind bei weltweiter Verbreitung schwer nachzuverfolgen, Löschung oder Korrektur von Daten beinahe unmöglich durchzusetzen. Der saarländische Landesdatenschutzbeauftragte schlägt deshalb vor, die Nutzer der Foren ausdrücklich vor diesen Risiken mit einem Hinweis zu warnen ([☒ Anforderungen an Internet-Angebote und eine Internet-Nutzung öffentlicher Stellen](#)).

Weitere Informationen:

- [☒ Der hamburgische Datenschutzbeauftragte, Orientierungshilfe Tele- und Mediendienste](#).
- [☒ Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Datenschutzfragen der Präsentation öffentlicher Stellen im Internet](#).
- [☒ Deutsches Forschungsnetz, Checklisten für Rechenzentren](#).
- [☒ Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Datenschutzgerechtes Internetangebot](#).

## II. Checkliste für die gestaltungsrelevanten Anforderungen an den Hochschul-Webauftritt

### 1. Anbieterkennzeichnung

Bezeichnung:	Empfehlenswert: „Impressum“ Möglich: „Anbieterkennzeichnung“ oder „Kontakt“	<input type="checkbox"/>
Pflichtangaben:	Name (Bezeichnung der Hochschule)	<input type="checkbox"/>
	Anschrift	<input type="checkbox"/>
	Telefonnummer	<input type="checkbox"/>
	E-Mail-Adresse	<input type="checkbox"/>
	Rektor als Vertretungsberechtigter der Hochschule	<input type="checkbox"/>
	Umsatzsteueridentifikationsnummer	<input type="checkbox"/>
	<i>Gibt es auf der Website journalistisch-redaktionelle Angebote, in denen periodisch Texte verbreitet oder Inhalte periodischer Druckerzeugnisse wiedergegeben werden?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>Wenn Ja:</i> Nennung des Verantwortlichen	<input type="checkbox"/>
Optionale Angaben:	Erläuterung der haftungsrechtlichen Situation	<input type="checkbox"/>
	Legende der verwendeten Linkkennzeichnung	<input type="checkbox"/>
	Nennung der Aufsichtsbehörde	<input type="checkbox"/>
	Urheberrechtshinweis	<input type="checkbox"/>
Darstellung:	Übersichtliche Darstellung der Angaben	<input type="checkbox"/>
	Angaben darstellbar auch bei Verwendung von Textbrowsern	<input type="checkbox"/>
	Angemessene Schriftgröße	<input type="checkbox"/>
	Angaben in deutscher Sprache	<input type="checkbox"/>
Positionierung:	Erreichbar von jeder Seite aus	<input type="checkbox"/>
	Einfach ersichtliche Erreichbarkeit mit maximal zwei Klicks	<input type="checkbox"/>

	Erreichbar ohne Scrollen über mehrere Seiten	<input type="checkbox"/>
--	--	--------------------------

## 2. Datenschutzerklärung

Erfordernis:	<p><i>Werden im Zusammenhang mit der Erbringung des Dienstes personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt? (Insb. werden permanente Cookies gesetzt? Enthält die Website Werbung, die möglicherweise Cookies setzt?)</i></p> <p><i>Wenn Ja: Eine Datenschutzerklärung ist zwingend erforderlich.</i></p> <p><i>Wenn Nein: Eine Datenschutzerklärung ist nicht zwingend erforderlich, aber sehr empfehlenswert.</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>Sollen Nutzungsdaten einschließlich der vollständigen IP-Adresse protokolliert werden?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<p><i>Wenn Ja: Eine Datenschutzerklärung ist zwingend erforderlich.</i></p> <p><i>Wenn Nein: Eine Datenschutzerklärung ist nicht zwingend erforderlich, aber empfehlenswert.</i></p> <p><i>Wenn Nein: Möglichkeit der Anonymisierung mittels Software zur Verkürzung des IP-Protokolls durch anonymisierte Apache-Logs</i></p>	<input type="checkbox"/>
	<i>Wird eine öffentlich nutzbare Forumfunktion eingerichtet?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>Wenn Ja: Eine Datenschutzerklärung vor Nutzung der Forumfunktion ist erforderlich.</i>	
Bezeichnung:	„Datenschutzerklärung“, „Datenschutzinformationen“ oder „Datenschutz“	<input type="checkbox"/>
Pflichtangaben:	Umfassende Aufklärung über die Verfahrensweise beim Umgang mit personenbezogenen Daten	<input type="checkbox"/>
	Zweck der im Zusammenhang mit der Erbringung des Dienstes stehenden Erhebung	<input type="checkbox"/>
	Hinweis auf Auskunftsrecht des Nutzers	<input type="checkbox"/>
	<i>Werden permanente eigene Cookies gesetzt?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>Wenn Ja: Hinweis auf Verwendung, Zweck, Inhalt</i>	<input type="checkbox"/>

	und Verfallsdatum	
	<i>Werden Werbebanner o.ä. eingerichtet, die möglicherweise permanente Cookies setzen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>Wenn Ja:</i> Hinweis auf mögliche Cookies Dritter und evtl. Verweis auf Privacy Policy des werbenden Unternehmens.	<input type="checkbox"/>
	<i>Werden zum Zwecke der Werbung, Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung pseudonyme Nutzerprofile erstellt?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>Wenn Ja:</i> Hinweis auf Widerrufsrecht des Nutzers.	<input type="checkbox"/>
Optionale Angaben:	Hinweis auf Verwendung aktiver Inhalte (Active X, Java)	
Darstellung:	Übersichtliche Darstellung	<input type="checkbox"/>
	Angaben darstellbar auch bei Verwendung von Textbrowsern	<input type="checkbox"/>
Positionierung:	Jederzeit abrufbar	<input type="checkbox"/>
	Leicht auffindbar	<input type="checkbox"/>

### 3. Linkkennzeichnung

	Eindeutige Kennzeichnung der externen Links durch entsprechende Hinweise oder Icons.	<input type="checkbox"/>
	<i>Soll ein automatischer Link-Check erfolgen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<i>Wenn Ja:</i> Einrichten einer automatischen Linkerkennung und Kennzeichnung	<input type="checkbox"/>
	Erläuterung der haftungsrechtlichen Situation im Impressum	<input type="checkbox"/>
	Legende der verwendeten Kennzeichnung im Impressum	<input type="checkbox"/>

### 4. Kennzeichnung von Werbung

	<i>Soll auf den Internetseiten Werbung eingerichtet werden?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--	---	---

	Wenn Ja: Eindeutige Kennzeichnung der Werbung durch Hinweis „Anzeige“ oder „sponsored by“.	<input type="checkbox"/>

## 5. Barrierefreiheit

	Soll der Internetauftritt barrierefrei gestaltet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Wenn Ja: Anforderungen der BITV beachten.	<input type="checkbox"/>